

Amt / Abteilung

Hauptamt

Ausgegebene DS-Nr.

Bearbeiter

Vorlage an den

Verwaltungsausschuss

nicht öffentlich

28.03.2022

Vorlage an den

Gemeinderat

öffentlich

TOP Neufassung der Bestattungsgebührenordnung

Beschlussvorschlag:

Die beiliegende Neufassung der Bestattungsgebührenordnung wird beschlossen, Anlage 1.

Beilagen:

Anlage 1: Neufassung der Bestattungsgebührenordnung

Anlage 2: Die bislang geltende Fassung der Bestattungsgebührenordnung

Sachverhalt:

Die Einnahmen im Friedhofs- und Bestattungswesen decken die Ausgaben in etwa zur Hälfte bis max. zu zwei Dritteln, je nach der Anzahl der Bestattungen im Jahr. Damit liegen wir im landesweiten Durchschnitt für Städte unserer Größe. Ein Großteil der Kosten sind kalkulatorische Kosten und bei einer größeren Anzahl von Bestattungen wie zum Beispiel in größeren Städten, sind diese Kosten je Bestattung geringer und der Kostendeckungsgrad bei vergleichbarem Gebührenniveau höher. Die nicht gedeckten Ausgaben müssen aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden. Andererseits wären kostendeckende Einnahmen nur mit enormen, weiteren Erhöhungen der Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren möglich und das wird nicht vorgeschlagen. Notwendig sind allerdings einzelne Anpassungen bzw. Erhöhungen.

Bislang ist für die Benutzung der **Aussegnungshallen** in Rutesheim und in Prouse eine separate Gebühr in Höhe von 300 € erhoben worden. Aufgrund der relativ hohen Abschreibungen dieser für diese Nutzungen sehr angemessenen Gebäude und der Heiz- und Reinigungskosten ist diese Gebühr trotz der Höhe von 300 € nicht kostendeckend.

Inzwischen verzichten Angehörige auch Corona-bedingt immer wieder einmal auf die Benutzung der Aussegnungshalle und führen die Andacht, usw. im Freien durch, um sich diese Gebühr zu sparen. Das war so nicht gedacht. Die separate Gebührenberechnung und die separate Gebührenfestlegung hatten nur kalkulatorische Gründe.

Vorgeschlagen wird, diese Gebühr in der **allgemeinen Bestattungsgebühr** zu integrieren und diese nach inzwischen 12 Jahren seit der letzten allgemeinen Erhöhung der Bestattungsgebühren entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung des Verbraucherpreisindex (2010: 93,2 / 2021: 112,4 = + rd. 20 %) auf 1.400 € beim Erdgrab und 700 € beim Urnengrab einschließlich der Benutzung der Aussegnungshalle anzuheben. Dies entspricht einer Erhöhung von 250 € pro Erdbestattung und 80 € beim Urnengrab, wie gesagt nach 12 Jahren. Bei rd. 100 Bestattungen im Jahr insgesamt wären das für die Stadt Mehreinnahmen von rd. 10.000 € pro Jahr.

Überwiegend werden Urnengrabstätten gewählt. Vorwiegend in „normalen“ Urnengrabfeldern, jedoch auch in Rasengräbern und Baumgrabstätten, vereinzelt im anonymen Urnengrabfeld.

Erhöhungen werden auch für die **Dauerpflege der Baum- und Rasengräber** durch den Bauhof und bei einzelnen „**Sonstigen Gebühren**“, hier vor allem für das **Abräumen von Grabstätten** durch den Bauhof einschließlich Entfernen des Grabsteins vorgeschlagen.

Konkret für die **Dauerpflege der Baum- und Rasengräber**:

Grabart	neu	bislang
Urnenreihengrab	250 €	150 €
Urnenwahlgrab	500 €	300 €
Reihengrab	600 €	350 €
Doppelbreites Wahlgrab	1.000 €	600 €

Wahlgräber haben eine gegenüber Reihengräbern (20 Jahren) viel längere Nutzungszeit von 35 Jahren, was die höhere Gebühr begründet.

Neu angedacht ist ein zusätzliches Angebot „**Gärtnergepflegtes Grabfeld (Urnen)**“, das im vorderen Bereich des Friedhofes Rutesheim realisiert werden soll. Es ergänzt die bisherigen Grabangebote um ein schönes, blühendes Feld. Es soll von den Friedhofgärtner-Betrieben dauerhaft gepflegt werden und optisch wie auch für Bienen, usw. eine (Augen-)weide darstellen und zur Artenvielfalt beitragen. Der Grabpflegevertrag soll direkt zwischen den Grabnutzungsberechtigten und dem Friedhofgärtner-Betrieb vereinbart und direkt bezahlt werden.

Für das **Abräumen von Gräbern**, einschließlich Entfernen des Grabsteins:

Grabart	neu	bislang
Urnenreihengrab	200 €	100 €
Urnenwahlgrab	200 €	100 €
Reihengrab	300 €	200 €
Einfachbreites Wahlgrab	300 €	200 €
Doppelbreites Wahlgrab	600 €	300 €
Kindergrab	100 €	50 €

In der Summe betragen die Bestattungs- und Friedhofgebühren der Stadt Rutesheim für folgende häufiger gewählte Grabarten im konkreten Einzelfall einer Bestattung:

Urnen-Reihengrab	625 €
Plattenwege (nur in Rutesheim)	375 €
Bestattungsgebühr	700 €
Summe	1.700 €

Reihengrab (Erdbestattung)	1.000 €
Plattenwege (nur in Rutesheim)	600 €
Bestattungsgebühr	1.400 €
Aufbahrung in der Leichenkammer	200 €
Summe	3.200 €

Urnen-Wahlgrab / Nutzungszeit 35 Jahre	1.730 €
Plattenwege (nur in Rutesheim)	375 €
Bestattungsgebühr	700 €
Summe	2.805 €

Baum- oder Rasengrab (Urne)	625 €
Bestattungsgebühr	700 €

Grabpflegegebühr für die Leistungen des Bauhofs	250 €
Summe	.1575 €

Wahlgrab doppeltief (Erstbelegung) / Nutzungszeit 35 Jahre	2.800 €
Zuschlag für die Tieferlegung	500 €
Plattenwege (nur in Rutesheim)	600 €
Bestattungsgebühr	1.400 €
Aufbahrung in der Leichenkammer	200 €
Summe	5.500 €

Hinzu kommen die in der Regel beträchtlichen Kosten für die Leistungen und Gegenstände des Bestattungsinstituts und ggf. der Kremation.

Soweit ein Nachlass vorhanden ist, können und sollen die Gebühren und Kosten der Bestattung aus diesem bezahlt werden. Das Finanzamt gewährt zudem für die Berechnung der Erbschaftssteuer für diese Kosten und für die Kosten der Grabpflege einen angemessenen Freibetrag, das heißt, der steuerpflichtige Anteil des Nachlasses wird entsprechend vermindert.

Unverändert sollen für Kindergräber und bei Sternenkindern keine Gebühren erhoben werden. Das ist aufgrund des besonderen Leids sehr angemessen und gerechtfertigt, jedoch bei vielen Städten und Gemeinden leider nicht so.

Sofern im Einzelfall die Bezahlung der Gebühren eine unbillige bzw. außergewöhnliche Härte bedeuten würde, hat die Stadtverwaltung immer im einvernehmlichen Gespräch mit den Angehörigen versucht, v.a. durch längere Ratenvereinbarungen diese zu vermeiden bzw. zu mildern und in besonders bedürftigen Fällen wird zudem mit einem Zuschuss aus finanziellen Mitteln der Sozialstiftung Rutesheim sehr geholfen.

Außerdem gibt es bei Bedürftigkeit (Einkommensberechnung nach § 85 SGB XII, u.a. Freibetrag in Höhe der doppelten Regelsätze, Kosten der Unterkunft und Familienzuschläge in Höhe der Regelsätze + 70%) die (teilweise) Übernahme von notwendigen Bestattungskosten durch das Landratsamt - Kreissozialamt - Böblingen in Höhe der erforderlichen Kosten für eine einfache Bestattung.

Vermögensfreigrenzen: Alleinstehende 5.000 €, verheiratet 10.000 €, ein Pkw und das selbst genutzte, angemessene Hausgrundstück bzw. die Eigentumswohnung.

Grundsätzlich gehören die Bestattungskosten zu den Nachlassverbindlichkeiten, das heißt, der Nachlass ist einzusetzen. Ein Nachweis über die Höhe des Nachlasses ist daher erforderlich.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Grundsätzlich keine. Die neue Grabart „Gräbergepflegtes Grabfeld“ hat positive Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	Haushaltsmittel:	ausreichend
Produktsachkonto:	Produkt	Sachkonto	Maßnahme
(mehrere Produkte und Konten untereinander angeben)	XX.XX.XXXX	XXXX XXXX	XXX
Haushaltsansatz:	bewilligte Mittel	Betrag:	xxx.xxx Euro